



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 44. - öffentliche - Sitzung**  
**des Unterausschusses „Medien“**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 2. Februar 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung: Seite:

**1. Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9394](#)

*Mitberatung* ..... 5

*Beschluss*..... 13

**2. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10583](#)

*Einbringung des Gesetzentwurfs*..... 15

*Verfahrensfragen*..... 15

**Anwesend:**

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Barbara Beenen (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Andrea Kötter (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
6. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
8. Abg. Jens Nacke (CDU)
9. Abg. Colette Christin Thiemann (CDU)
10. Abg. Lasse Weritz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Christian Meyer (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Diedrich.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 15.34 Uhr bis 17.37 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschrift über die 41. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/9394](#)

*direkt überwiesen am 07.06.2021*

*federführend: AfRuV*

*mitberatend: UAMedien*

*zuletzt beraten: 41. Sitzung (Anhörung)*

## Mitberatung

### Beratungsgrundlagen

Vorlage 11 *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

Vorlage 12 *Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Vorlage 13 *Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU*

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) stellte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 12) vor.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) und Abg. **Jens Nacke** (CDU) brachten daraufhin den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 13) ein.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) räumte ein, dass der Vorschlag der Koalitionsfraktionen sehr kurzfristig vorgelegt worden sei. Dies sei dem großen Beratungsbedarf beider Fraktionen hinsichtlich des Entwurfs geschuldet.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) ergänzte, dass der Änderungsvorschlag auf Anregungen aus der Anhörung eingehe, die die Koalitionsfraktionen politisch überzeugt hätten.

Ferner dankte der Abgeordnete dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, der sich intensiv in die Materie des Gesetzentwurfs eingearbeitet und zu vielen Punkten sehr erhellende Anmerkungen formuliert habe.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug im Folgenden die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 11 vor.

Eine **Aussprache** ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

## Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

### § 2 - Begriffsbestimmungen

#### Zu Absatz 5

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte, die Formulierung „regionale oder lokale Medienplattform“ orientiere sich an der Öffnungsklausel in § 81 Abs. 6 des Medienstaatsvertrags, erfasse aber inhaltlich auch landesweite Medienplattformen und weiche insoweit von der Begriffssystematik der folgenden Absätze des Mediengesetzes ab, die räumlich zwischen landesweiten, regionalen und lokalen Angeboten unterschieden. Dies habe der GBD moniert. Die Staatskanzlei habe jedoch nachvollziehbar dafür plädiert, die Formulierung beizubehalten, um den Bezug zu § 81 Abs. 6 hervorzuheben, und letztlich hege der GBD keine rechtlichen Bedenken dagegen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagte, der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 sehe vor, den Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 11 durch einen Klammerverweis auf § 81 Abs. 6 des Medienstaatsvertrags zu ergänzen. Dabei gehe es nicht um eine inhaltliche Veränderung, sondern um die Klarstellung, dass in diesem Fall die regionalen und lokalen Medienplattformen gemeint seien, die auch in der genannten Regelung des Medienstaatsvertrags angesprochen seien. Die privaten Sender, die ihr Programm in ganz Niedersachsen ausstrahlten - also Radio ffn, Antenne Niedersachsen und Radio 21 -, seien demnach explizit mitgemeint.

In der Anhörung sei deutlich geworden, dass sich die genannten Sender eher als landesweite denn als regionale und lokale Medien verstünden und sich insofern gegebenenfalls nicht angesprochen fühlten. Dies sei durchaus nachvollziehbar. Insofern könne es zu Unklarheiten kommen. Dem solle nun mit dem Verweis auf den Medienstaatsvertrag begegnet werden.

Der Abgeordnete bat den Vertreter des GBD um eine Einschätzung bezüglich der Frage, ob das anvisierte Ziel mit der Ergänzung erreicht werde.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) wies darauf hin, dass der GBD den erst in der Sitzung eingebrachten Änderungsvorschlags bislang nicht eingehend habe prüfen können. Vorbehaltlich dessen führte er aus, der Klammerzusatz scheine ihm rechtlich unproblematisch zu sein, allerdings sei er nicht erforderlich. Im Übrigen werde der Begriff der „regionalen oder lokalen Medienplattformen“ an dieser Stelle legal definiert, und zwar so, dass eindeutig auch landesweite Plattformen darunter fielen. Im weiteren Gesetzestext sei dann genau dies darunter zu verstehen. Insofern sei auch die im Änderungsvorschlag vorgesehene Rückverweisung auf § 2 Abs. 5 in den folgenden dort genannten Paragrafen aus redaktioneller Sicht nicht erforderlich und auch unüblich.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) fragte, ob er es richtig verstanden habe, dass die landesweit ausgestrahlten privaten Hörfunksender mit der Formulierung „regionale oder lokale Medienplattform“ in Absatz 5 ebenso erfasst seien wie mit der Formulierung „landesweites Programm“ in Absatz 6.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, dass diesbezüglich zwischen Rundfunksendern und Medienplattformen zu unterscheiden sei. In Absatz 5 gehe es um Medienplattformen, die als solche keine eigenen Inhalte produzierten, sondern fremde Inhalte zusammenstellten und diese verbreiteten. Zwar könne ein Rundfunkveranstalter zusätzlich auch als Medienplattformanbieter agieren, dennoch handele es sich rechtlich um zwei voneinander getrennt zu betrachtende Bereiche.

Insofern falle ein landesweiter Hörfunksender wie Radio ffn in seiner Eigenschaft als Rundfunkveranstalter nicht unter den Begriff „Medienplattform“ in Absatz 5, sondern die Begriffsdefinition in Absatz 5 erfasse lokale, regionale oder auf das ganze Land Niedersachsen ausgerichtete Medienplattformen. Dabei gehe es nicht um einen auf ein bestimmtes Gebiet bezogenen Inhalt, wie auch auf Seite 7 der Vorlage 11 ausgeführt, sondern um die räumlich abgegrenzte technische Verbreitung.

Hintergrund der Regelung sei seines Wissens die Absicht der Einrichtung einer DAB+-Plattform, auf der verschiedene digitale Hörfunksender zusammengefasst werden sollten.

Der **Unterausschuss** erklärte mehrheitlich, den Änderungsvorschlag übernehmen zu wollen.

## Zweiter Teil - Veranstaltung von Rundfunk

### Erster Abschnitt - Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

#### § 4 - Zulassung

##### Zu Absatz 2

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) skizzierte die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 10 und 11 der Vorlage 11. Er erläuterte, durch die vorgesehene Formulierung in **Satz 3** würden für die Veranstalter von nicht zulassungspflichtigem Rundfunk weder die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen noch die Inkompatibilitätsregelungen gelten. Damit wäre die niedersächsische Regelung liberaler als die für bundesweiten, zulassungsfreien Rundfunk geltende im Medienstaatsvertrag. Dies sei jedoch nicht die Absicht der Landesregierung, und die Staatskanzlei schlage nun vor, den folgenden Satz 4 einzufügen:

*„§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.“*

Lediglich das Erfordernis der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit werde nicht für notwendig gehalten, da es auch Minderjährigen ermöglicht werden solle, beispielsweise als Veranstalter eines Rundfunkprogramms im Internet zu agieren. Zudem sollten die Anforderungen an die wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit nicht gelten, da die Rundfunkverbreitung über das Internet hinsichtlich Kosten und Organisation mit weniger Aufwand verbunden sei. Dies entspreche auch der Regelung auf Ebene des Staatsvertrages.

Der **Unterausschuss** zeigte sich damit einverstanden, den vorgeschlagenen Satz einzufügen.

#### § 8 - Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

##### Zu Absatz 2

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte die Regelungsabsicht zu **Satz 5**, die mit dem Formulierungsvorschlag des GBD umgesetzt werde.

Dann kam er auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 zu sprechen, der vorsehe, die Worte „regionaler oder lokaler“ zu streichen und stattdessen auf die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 5 zurückzuverweisen. Aus Sicht des GBD sei dies nicht erforderlich und entspreche auch nicht der üblichen Regelungstechnik, da die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 5, wie bereits ausgeführt, hinreichend klar sei und für den gesamten Gesetzestext gelte. Für rechtlich problematisch halte er den Änderungsvorschlag allerdings nicht.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagte, seiner Meinung nach sei in der Anhörung deutlich geworden, dass es für die Betroffenen nicht immer eindeutig gewesen sei, dass die Definition in § 2 Abs. 5 auch landesweite Angebote umfasse. Um dies klarzustellen, hielten die Koalitionsfraktionen den Verweis auf die Legaldefinition an dieser und den folgenden im Änderungsvorschlag genannten Stellen des Gesetzentwurfs für notwendig.

Der **Unterausschuss** erklärte mehrheitlich, den Änderungsvorschlag übernehmen zu wollen.

### § 9 - Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

*Zu Absatz 1*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD zu **Satz 4** auf den Seiten 25 und 26 der Vorlage 11 vor und wies auf die im Änderungsvorschlag in Vorlage 13 vorgesehene Ergänzung „nach § 2 Abs. 5“ hin.

Der **Unterausschuss** erklärte mehrheitlich, den Änderungsvorschlag übernehmen zu wollen.

### § 13 - Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

*Zu Absatz 3*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD zu **Nr. 3** auf Seite 32 der Vorlage 11 vor und wies auf die im Änderungsvorschlag in Vorlage 13 vorgesehene Ergänzung „nach § 2 Abs. 5“ hin.

Der **Unterausschuss** erklärte mehrheitlich, den Änderungsvorschlag übernehmen zu wollen.

## Vierter Abschnitt - Bürgerrundfunk

### § 25 - Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

*Zu Absatz 2*

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) nahm Bezug auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 13 und sagte, ähnlich wie es auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 12 vorschläge, wollten es die Koalitionsfraktionen bei der Beschränkung der Übertragungswege des Bürgerrundfunks belassen, die auch das geltende Recht vorsehe.

Die Koalitionsfraktionen seien der Meinung, dass der Bürgerrundfunk in seiner jetzigen Form ausreichend mit Mitteln ausgestattet sein müsse. Eine zu große Ausweitung des Angebots mittels des Internets würde aus Sicht der Fraktionen von SPD und CDU vermutlich mittelbar dazu führen, dass es den Bürgerrundfunk nicht mehr in der Qualität, die er derzeit habe, geben werde.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) fügte hinzu, der Vorschlag beruhe auf der in der Anhörung geäußerten Sorge der Bürgerrundfunksender, dass, sollte es die Möglichkeit geben, als Bürgerrundfunksender ausschließlich online zu übertragen, weitere Anbieter auf den Markt kommen könnten, die einen Finanzierungsanspruch geltend machten.

Zwar hielten die Koalitionsfraktionen diese Befürchtung eigentlich für unbegründet, da es bestimmter Voraussetzungen für die Genehmigung des Betriebs eines Bürgerrundfunksenders bedürfe. Aber gleichwohl wolle man dem Anliegen der Bürgerrundfunksender Rechnung tragen und die alleinige Übertragung über das Internet ausschließen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) begrüßte es, dass die Koalitionsfraktionen den Änderungsvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 12 quasi übernommen hätten.

Der **Unterausschuss** zeigte sich mit dem Änderungsvorschlag in Vorlage 13 einverstanden.

## § 26 - Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten

*Zu Absatz 1*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD auf der Seite 45 der Vorlage 11 vor.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) wies darauf hin, dass in Folge der in Vorlage 13 vorgeschlagenen Änderung im vorangehenden § 25 die **Sätze 3 und 4** in § 26 Abs. 1 gestrichen werden müssten.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) merkte in diesem Zusammenhang an, dass der vorgeschlagene zweite Satzteil des **Satzes 1** („und über welche Verbreitungswege (§ 25 Abs. 2) Bürgerrundfunk in diesen Gebieten verbreitet wird“) bei Annahme des Änderungsvorschlages nun möglicherweise nicht mehr notwendig sei, da sich dieser auf die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Verbreitungswege beziehe.

RR **Neumüller** (StK) erläuterte, dass der Hintergrund der Neufassung in der Tat das Ermöglichen eines ausschließlich über das Internet verbreiteten Bürgerrundfunks gewesen sei. Für die Praxis sei es allerdings unschädlich, wenn Satz 1 in der in Vorlage 11 vorgeschlagenen Fassung bestehen bliebe, da auch bei Beibehaltung des geltenden Rechts zwei Verbreitungswege definiert seien, für die die Landesmedienanstalt Zulassungsgebiete für Bürgerrundfunk festlegen könne. Insofern ermögliche diese Formulierung der Landesmedienanstalt, individuell zu entscheiden, ob sie in bestimmten Gebieten Bürgerrundfunk nur über terrestrische Frequenzen als Hörfunk oder nur über Kabelanlagen als Fernsehen zulasse.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) fügte hinzu, aus seiner Sicht ergäben sich durch das Beibehalten der Formulierung keine rechtlichen Probleme. Insofern könne man es auch bei der Fassung in Vorlage 11 belassen.

Der **Unterausschuss** zeigte sich mit der Beibehaltung der Formulierung von Satz 1 und der Streichung der Sätze 3 und 4 einverstanden.

## Vierter Teil - Medienplattformen

### § 32 - Belegung von Medienplattformen

*Zu Absatz 1*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) nahm Bezug auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 13 und bot an, die dort vorgesehene Ergänzung „nach § 2 Abs. 5“ in die Vorlage zu übernehmen, sofern der Unterausschuss dies wünsche.

Der **Unterausschuss** zeigte sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

*Zu Absatz 2*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkung des GBD auf Seite 51 der Vorlage 11 vor.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) führte aus, der Änderungsvorschlag in Vorlage 13 sehe vor, das Wort „unentgeltlich“ in **Satz 1** zu streichen. Die privaten Anbieter hätten in der Anhörung vorgetragen, dass den Betreibern von Medienplattformen Kosten entstünden, wenn sie dem Bürgerrundfunk technische Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung stellten. Denn die Plattformen hätten eine eingeschränkte Kapazität. Entsprechend müssten die Verbreitungskosten des Bürgerrundfunks auf die anderen Nutzer des Angebotes umgelegt werden. Damit würden die privaten Veranstalter letztlich Kosten tragen müssen, die aus der Ausstrahlung des Bürgerrundfunks entstünden. Dies sei nachvollziehbar als nicht gerecht empfunden worden. Deshalb sollte das Wort „unentgeltlich“ gestrichen werden. Wenn dieser zusätzliche Übertragungsweg genutzt werden solle, müssten die Kosten aus den zur Verfügung stehenden Mitteln getragen werden.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, wer genau dann letztlich die Kosten für die Verbreitung trage.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte, durch das Streichen des Wortes „unentgeltlich“ gemäß dem Änderungsvorschlag in Vorlage 13 wäre es Sache des Betreibers, welche vertraglichen Vereinbarungen er hinsichtlich der Verbreitungskosten mit den Bürgerrundfunksendern schließe.

RR **Neumüller** (StK) ergänzte, der Änderungsvorschlag in Vorlage 13 habe zur Folge, dass ein Bürgerrundfunksender nunmehr dafür bezahlen müsse, wenn er z. B. über eine DAB+-Plattform

verbreitet werden wolle. Die Kosten müsse er aus seinen Mitteln bestreiten, die sich größtenteils aus Zuwendungen der Landesmedienanstalt (NLM) speisten. Damit kämen die Mittel mittelbar aus dem Haushalt der NLM.

Würde man allerdings einfach das Wort „unentgeltlich“ streichen, hätte das eine Folge, die über die Frage der DAB+-Verbreitung hinausginge.

Derzeit würden die Fernsehprogramme des Bürgerrundfunks ohne Entgelt digital über Kabelanlagen verbreitet. Da bei Kabelanlagen keine Kapazitätsprobleme bestünden, die mit denen der DAB+-Verbreitung vergleichbar seien, entstehe für den Kabelanlagenbetreiber kein finanzieller Nachteil, wenn er den Bürgerrundfunk kostenlos verbreite. Werde nun das Wort „unentgeltlich“ aus dem Gesetzentwurf gestrichen, bedeute dies, dass die Kabelanlagenbetreiber ebenfalls ein Entgelt erheben könnten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) betonte, gewünscht sei, dass der Status Quo hinsichtlich der Kabelverbreitung erhalten bleibe. Dort sei den Anbietern die unentgeltliche Verbreitung zumutbar, da sie quasi eine unbegrenzte Verbreitungsmöglichkeit hätten und nicht andere Nutzer des Angebots die Kosten mittragen müssten. In dem Bereich, in dem die technischen Kapazitäten endlich seien, solle hingegen die Möglichkeit bestehen, ein Entgelt für den Bürgerrundfunk zu erheben.

Er bat die Vertreter des GBD und der Staatskanzlei, eine Formulierung zu finden, mit der das Gewünschte erreicht werden könne.

RR **Neumüller** (StK) schlug vor, anstelle des Wortes „unentgeltlich“ die Worte „und ein Hörfunkprogramm“ zu streichen. Damit werde klar, dass das Fernsehprogramm weiterhin unentgeltlich verbreitet werden solle. Hörfunkprogramme würden nicht erwähnt. Somit bestünde auch keine Pflicht einer unentgeltlichen Verbreitung dieser, und über eine DAB+-Plattform könnten nur Hörfunkprogramme verbreitet werden.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) sagte zu, zu prüfen, ob mit dem Vorschlag das Regelungsziel erreicht werde, und seine Anmerkungen und gegebenenfalls einen anderen, mit der Staatskanzlei abgestimmten Formulierungsvorschlag dazu im federführenden Ausschuss vorzutragen.

Der **Unterausschuss** zeigte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

## Fünfter Teil - Niedersächsische Landesmedienanstalt

### § 34 - Aufgaben der Landesmedienanstalt

*Zu Satz 1 Nr. 11*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkung und den Formulierungsvorschlag des GBD auf den Seiten 55 und 56 der Vorlage 11 vor.

Abg. **Andrea Kötter** (SPD) merkte an, der Änderungsvorschlag in Vorlage 13 habe letztlich nicht die Beratungen der Koalitionsfraktionen zur Förderung des Qualitätsjournalismus berücksichtigt. Dort bestehe jedoch durchaus noch Handlungsbedarf. Die lokale und regionale Berichterstattung sei in den vergangenen Jahren ein wenig ins Hintertreffen geraten, und die Politik müsse alle Anstrengungen unternehmen, dort in irgendeiner Weise stärkend einzugreifen. Ihrer Ansicht nach herrsche Einigkeit darüber, dass dieses Thema in Kürze noch einmal angegangen werden müsse.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte, wie der Begriff „Qualitätsjournalismus“ im Sinne des Gesetzentwurfs definiert sei. Eine Legaldefinition gebe es seines Wissens nicht. Aus seiner Sicht sei dies folglich ein sehr unbestimmter Begriff, der unter Umständen sehr unterschiedlich interpretiert werden könne.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) antwortete, ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs verstehe der Gesetzgeber unter dem Begriff „Qualitätsjournalismus“ als einen Journalismus, der die ethischen Standards des Pressekodex sowie die rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze wie etwa des Medienstaatsvertrages beachte und wahre. Im Medienstaatsvertrag seien wiederum in § 6 die journalistischen Sorgfaltspflichten näher geregelt.

Insofern betrachte der GBD den Begriff „Qualitätsjournalismus“, insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung, aus rechtlicher Sicht als hinreichend klar, um darauf eine Förderung fußen zu lassen. Näheres werde die NLM dann durch eine Satzung gestalten, in der sie die Details der Fördervoraussetzungen festlegen müsse.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) verwies bezüglich der Definition von Qualitätsjournalismus auf ein

Merkblatt zur journalistischen Sorgfalt in Online-Medien vom 23. April 2021\*, für das der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten verantwortlich sei. Auch dort werde auf den Pressekodex verwiesen. Insofern sei es durchaus möglich, den Begriff Qualitätsjournalismus näher einzugrenzen und zu definieren, was mit hochwertigem Journalismus gemeint sei, auch wenn es keine Legaldefinition dafür gebe.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, ob es eine vergleichbare Regelung im Bund oder in anderen Bundesländern gebe, in der der Begriff des Qualitätsjournalismus verwendet werde.

MR **Rohrbach** (StK) erklärte, dass es sich um ein sehr neues Förderinstrument handle, das seines Wissens bislang nur in Brandenburg zum Tragen komme, dort jedoch in Form einer direkten Förderung lokaler Rundfunkveranstalter. Insofern beschreibe Niedersachsen an dieser Stelle in der Tat ein Stück weit Neuland.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) warf ein, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe schon häufig angeregt, Qualitätsjournalismus zu fördern. Insofern begrüße er dahingehende Regelungen.

Ferner stellte der Abgeordnete fest, dass laut dem jetzt vorliegenden Formulierungsvorschlag explizit nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert würden. Er wollte wissen, ob dies auch beinhaltet, dass z. B. pauschal Zuschüsse für die Ausbildung eines Volontärs bei einer Regionalzeitung gezahlt würden - so habe er die ursprüngliche Regelung verstanden, und dies sei auch das Ansinnen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -, oder ob es nun tatsächlich nur um zusätzliche, darüber hinausgehende Aus- und Fortbildung gehe.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte, eben dies sei aus der Entwurfsfassung nicht klar hervorgegangen. Im Grunde hätte auch eine Art institutionelle Förderung von Rundfunkveranstaltern und Presseverlagen, die aus- und fortbildeten, darunter verstanden werden können. Auf Nachfrage des GBD habe die Staatskanzlei das Regelungsziel verdeutlicht und mitgeteilt, das Ziel liege darin, konkrete Maßnahmen zu fördern. Angestrebt sei also eine maßnahmenbezogene und keine institutionelle Förderung. Die vom GBD

vorgeschlagene Formulierung, die die Förderung gegenständlich eingrenze, diene dem Erreichen dieses Ziels und der Konkretisierung der Regelung.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte, ob mit der nun vorgeschlagenen Formulierung „Veranstalter lokaler oder regionaler Rundfunkprogramme“ auch landesweite Hörfunksender wie Radio ffn erfasst seien.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) entgegnete, diese seien nicht erfasst, und dies sei seines Wissens auch nicht gewollt.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) hakte nach, ob dies rechtlich zulässig und eine gerechtfertigte Differenzierung sei, da die landesweiten Sender schließlich auch lokale und regionale Fenster bedienen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) führte aus, es gebe zwar nicht viel Rechtsprechung zum Thema Medienförderung, aber ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1989 zum Thema Pressesubvention<sup>7</sup>, das aus seiner Sicht durchaus übertragbar sei. Demnach sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht dazu verpflichtet, mit einer Förderung alle Presseunternehmen zu bedenken. Er dürfe differenzieren, dies allerdings nur anhand von meinungsneutralen Kriterien. Wenn der Gesetzgeber zur der Einschätzung gelange, dass Veranstalter landesweiter Rundfunkprogramme finanziell besser aufgestellt seien und deshalb keine Förderung benötigten, und er eine entsprechende Differenzierung vorsehe, begegne dies aus Sicht des GBD keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) legte dar, die neue Norm, die in das Mediengesetz aufgenommen werden solle, folge dem Gedanken, insbesondere Lokalzeitungen in irgendeiner Form staatlich zu unterstützen. Seitens der Zeitungsverlage sei beispielsweise der Wunsch an die Politik herangetragen worden, die Zustellung zu bezuschussen, da diese besonders kostenaufwendig geworden sei. Diesen Vorschlag habe man aber ganz eindeutig nicht aufgreifen wollen.

Man habe sich jedoch vorstellen können, lokale Medienhäuser und ähnliche Anbieter zu unterstützen, die ganz bewusst ihre Mitarbeiterinnen

---

\*Online abrufbar unter Qualitätsjournalismus [https://www.mahsh.de/files/infothek/Merkblatt\\_Medienanstalten\\_Journalistische\\_Sorgfalt\\_Internet.pdf](https://www.mahsh.de/files/infothek/Merkblatt_Medienanstalten_Journalistische_Sorgfalt_Internet.pdf)

---

<sup>7</sup>BVerfGE 80, 124

und Mitarbeiter zusätzlich aus- und fortbildeten. Für diese Fälle solle der NLM mithilfe des Gesetzentwurfs ein Förderinstrument gegeben werden. Die Details dieser Förderung müssten noch erarbeitet werden. Die nächsten Schritte seien nun, eine entsprechende Satzung zu formulieren und die erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen.

Bei der Regelung gehe es ausdrücklich nur um die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und nicht um die Bezuschussung von Volontariatsstellen. Denn dies sei aus seiner Sicht schwer mit dem Grundsatz der Staatsferne zu vereinbaren.

MR **Rohrbach** (StK) nahm Bezug auf die Wortmeldung des Abg. Meyer und die Möglichkeit einer direkten Förderung von z. B. lokaljournalistischen Projekten, wie sie in Brandenburg gewählt worden sei, und sagte, die Staatskanzlei sei ganz bewusst von dem Gedanken abgerückt, dem Brandenburger Modell zu folgen, da es sich dabei letztlich um die direkte Förderung von Inhalten durch den Staat handle und dies immer die Gefahr berge, eben jene Inhalte zu diskreditieren. Viele Anbieter hätten auch deutlich gemacht, dass sie eine solche direkte Förderung gar nicht wünschten.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) betonte, dass es ihm keinesfalls um eine inhaltliche Einflussnahme gehe. Mit einem pauschalen Zuschuss für jeden Volontär, der z. B. bei einer Regionalzeitung eingestellt werde, nehme man gerade *keinen* Einfluss. Mit der neuen Formulierung müsse eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Stärkung des Qualitätsjournalismus dienen. Dadurch sehe er eher eine inhaltliche Einflussnahme. Denn dann müsse bei jedem Seminar, das bezuschusst werden solle, geprüft werden, ob es die Kriterien erfülle. Bei einer Pauschalförderung der Ausbildung in lokalen und regionalen Medien wäre keine Prüfung erforderlich, da ein Volontariat ohnehin bestimmten Standards genügen müsse.

Die neue Formulierung führe nun automatisch bei jeder Förderung zu einer Debatte über die Frage, ob das zu fördernde Seminar tatsächlich der Stärkung des Qualitätsjournalismus diene. Insofern komme es deutlich stärker zu einer inhaltlichen Prüfung als bei der ursprünglichen Entwurfsfassung.

Vor diesem Hintergrund plädiere er für die Beibehaltung der Formulierung. Zudem halte er es für

geboten, auch landesweite Sender in die Förderung einzubeziehen. Aus seiner Sicht führe es zu einem Ungleichgewicht, wenn beispielsweise ein Mitarbeiter eines Regionalverlages einen Zuschuss für ein Seminar erhalte, während der eines Senders wie Radio ffn leer ausgehe.

MR **Rohrbach** (StK) sagte, der Exklusion landesweiter Rundfunkveranstalter aus der Förderung liege der Gedanke zugrunde, dass man angesichts deren Gesellschafterstruktur davon ausgehe, dass diese beispielsweise in Kooperation mit größeren anteilshaltenden Verlagen selbst in der Lage seien, Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren. Bei kleinen lokalen Verlagen sei das sicherlich anders. Entsprechend sollten diese gefördert werden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - insbesondere in Anbetracht einer sich rapide entwickelnden und verändernden Medienlandschaft - in den Genuss von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kommen könnten.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) bezog sich auf die Formulierung, dass die NLM entsprechende Maßnahmen fördern solle, soweit sie „hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter“ erhalte, und erkundigte sich, wer in diesem Fall mit „Dritten“ gemeint sei.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) gab an, dass für sie diesbezüglich vieles infrage komme. Beispielsweise könnten Stiftungen Mittel zur Verfügung stellen. In Baden-Württemberg seien auch Kommunen in diesem Bereich aktiv. Durchaus vorstellbar sei z. B., dass Kommunen, in denen es kaum noch lokale Berichterstattung gebe, Medien auf diese Weise unterstützen wollten.

RR **Neumüller** (StK) stellte klar, dass die Landesregierung grundsätzlich nicht auf Mittel Dritter festgelegt sei und auch keine in Aussicht ständen. Aber durch die Formulierung im Gesetzentwurf werde die Möglichkeit geschaffen, neben Landesmitteln auch andere Finanzierungsquellen zu nutzen. Schließlich handele es sich bei der Förderung des Qualitätsjournalismus durchaus um ein gesellschaftspolitisches Anliegen, das viele Bereiche betreffe, und es sei denkbar, dass möglicherweise auch EU- oder Bundesmittel für diesen Zweck bereitgestellt würden. Entscheidend sei dabei nur, dass die Mittel zur eigenverantwortlichen Vergabe bereitgestellt würden und nicht an Bedingungen geknüpft seien. Dann spiele es letztlich keine Rolle mehr, aus welcher Quelle die Mittel stammten.

Theoretisch sei auch denkbar, dass ein Sender wie RTL Mittel zur Verfügung stelle. Der Landesregierung stehe es auch frei, eine Stiftung mit dem Zweck der Förderung des Qualitätsjournalismus zu gründen und Mittel aus den Erträgen zur Verfügung zu stellen. Sie könne aber auch Mittel im jährlichen Haushaltsplan vorsehen. Die gewählte Formulierung erlaube einen entsprechenden Spielraum in diesem Bereich.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) erkundigte sich, wer genau die Förderung erhalten solle: die Medienunternehmen oder die Anbieter der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erwiderte, dies festzulegen sei der Fördersatzung vorbehalten, die entsprechend ausgestaltet werden könne. Denkbar sei beides: zum einen die mittelbare Entlastung durch die Unterstützung der Veranstalter, die Fortbildungen gezielt für Medien anböten, oder die unmittelbare Förderung von Maßnahmen bzw. der Teilnahme daran.

Hintergrund der Regelung sei, es Medienunternehmen zu erleichtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fortbildungen zu schicken. Für kleinere Betriebe wie beispielsweise ems TV mit wenigen Angestellten sei es ohnehin schwierig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Weiterbildungen freizustellen. Insofern halte man es für sinnvoll und geboten, die Möglichkeit einer finanziellen Förderung zu schaffen, um so den Anreiz zu erhöhen bzw. die Hürde abzusenken.

Der Abgeordnete sagte, er habe großes Vertrauen in die NLM, dass diese, sobald die Mittel zur Verfügung stünden, staatsfern und in eigener Verantwortung eine Fördersatzung entwerfe, die dem Ziel der Regelung entspreche.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) ergänzte, mit der Regelung unter Nr. 11 werde überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet, Qualitätsjournalismus zu fördern. Wie genau dies nun erfolgen solle, müsse noch festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund seien die aufgeworfenen Fragen besonders wichtig. Denn durch sie werde deutlich, wie eine Fördersatzung ausgestaltet sein müsse, um Klarheit zu schaffen.

## § 46 - Finanzierung der Landesmedienanstalt

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkung des GBD auf der Seite 67 der Vorlage 11 vor.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erläuterte, in der Anhörung sei deutlich geworden, dass der NLM in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen worden seien. Dies bedeute einen höheren Verwaltungsaufwand, was letztlich zulasten der Finanzierung anderer Aufgaben wie beispielsweise der Förderung des Qualitätsjournalismus gehe.

Insofern sehe der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 12 vor, die gestiegenen Kosten der NLM durch eine Erhöhung des Anteils der NLM am Rundfunkbeitrag in **Absatz 1** um zwei Prozentpunkte und einer entsprechenden Kürzung des Anteils des NDR in **Absatz 3** zu kompensieren. Diese Kürzung der sogenannten Filmförderung könne dann wiederum über den Landeshaushalt ausgeglichen werden.

## Sechster Teil - Informationsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

### § 49 - Informationsrecht

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug die Anmerkung des GBD auf den Seiten 68 und 69 der Vorlage 11 vor.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagte, der GBD habe nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen er die Regelung für entbehrlich halte. Gleichwohl wollten die Koalitionsfraktionen, um Missverständnisse zu vermeiden, dem Vorschlag der Staatskanzlei folgen.

Der **Unterausschuss** entschied, die von der Staatskanzlei vorgeschlagene Formulierung für den § 49 zu übernehmen.

## Beschluss

Der **Unterausschuss** empfahl dem – federführenden – Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU und gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion der FDP, den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 12) abzulehnen.

Gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen votierte der Unterausschuss dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 11 des GBD zuzüglich des in der Sitzung eingebrachten Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 13) und den in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

### **Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/10583](#)

*direkt überwiesen am 19.01.2022*

*federführend: AfRuV*

*mitberatend: UAMedien*

### **Verfahrensfragen**

Der **Unterausschuss** beschloss, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten. Er nahm in Aussicht, die Mitberatung in seiner für den 2. März 2022 geplanten Sitzung abzuschließen.

\*\*\*

### **Einbringung des Gesetzentwurfs**

MR **Rohrbach** (StK) stellte Anlass, Inhalte und Ziele des Gesetzentwurfs im Sinne der schriftlichen Begründung vor.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) nahm Bezug auf die in einem offenen Brief geäußerte Kritik des Deutschen Behindertenrats am Entwurf des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags und erkundigte sich, ob diese aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt sei.

MR **Rohrbach** (StK) sagte, der offene Brief beinhalte aus seiner Sicht eine Maximalforderung, die auch schon im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf an die Länder gerichtet worden sei. Der vorliegende Gesetzentwurf versuche, einen Interessensausgleich zwischen den Erwartungen und berechtigten Forderungen der Betroffenen, also der Menschen mit Behinderungen, und der Veranstalter, die die an sie gestellten Anforderungen umzusetzen hätten, wobei diese Umsetzung nur mit erheblichem organisatorischen, personellen und auch finanziellen Aufwand zu realisieren sei.

Die Landesregierung gehe davon aus, dass die Anforderungen, die die EU-Kommission an Deutschland stelle, mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt seien. Dies sei auch gesichert, da sich das Vorsitzland Rheinland-Pfalz diesbezüglich in Brüssel rückversichert habe. Die Landesregierung werde ferner weiterhin den Austausch mit den Behindertenverbänden sowie den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen - alle 16 hätten den Entwurf mitgezeichnet - pflegen, um weitere Schritte zu gehen. Man befinde sich hinsichtlich der Barrierefreiheit mitten in einem laufenden Prozess. Mit dem Entwurf des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags werde eine Etappe auf dem Weg zurückgelegt, aber noch lange nicht das Ziel erreicht.